

# RS Lvwg 2014/4/23 VGW- 141/058/24336/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2014

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

23.04.2014

## Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

## Norm

WMG §5

WMG §16

WMG §38

## Rechtssatz

Zu den auf slowakisch vorgelegten Unterlagen ist auszuführen, dass gem.§ 38 WMG die Anbringen und Beilagen von Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit sind; Barauslagen – zu denen auch Dolmetschkosten gehören – sind nach § 38 WMG nicht zu ersetzen, sodass eine Abweisung gem.§ 16 WMG aus diesem Grund wohl nicht möglich ist.Zu den auf slowakisch vorgelegten Unterlagen ist auszuführen, dass gem. Paragraph 38, WMG die Anbringen und Beilagen von Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit sind; Barauslagen – zu denen auch Dolmetschkosten gehören – sind nach Paragraph 38, WMG nicht zu ersetzen, sodass eine Abweisung gem. Paragraph 16, WMG aus diesem Grund wohl nicht möglich ist.

## Schlagworte

Gleichstellung von EWR Bürgern; fremdsprachige Dokumente; Anmeldebescheinigung hat nur deklarative Bedeutung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.141.058.24336.2014

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2014

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)